

## MIT MANUSKRIFT IN DEN SENAT! Zu Cic. Planc. 74

In einem interessanten Beitrag haben Frank Bücher und Uwe Walter in dieser Zeitschrift vorgeschlagen, den Text von Ciceros Verteidigungsrede für Cn. Plancius an einer nicht unwichtigen Stelle (§74) zu ändern<sup>1</sup>. Der Ausdruck *dicta de scripto est* impliziert, daß Cicero am 5. September 57 nach seiner triumphalen Rückkehr aus der Verbannung die Dankrede vor dem Senat „vom Manuskript vorgelesen“ habe, was unvorstellbar sei.

Der Text der Oxford-Ausgabe (A. C. Clark, 1911) und der Teubner-Ausgabe (E. Olechowska, 1981) lautet an dieser Stelle, wo es um die Verpflichtung geht, der Cicero mit seiner Verteidigung des Plancius nachkommt, gleichermaßen:

*recitetur oratio quae propter rei magnitudinem dicta de scripto est; in qua ego homo astutus ei me dedebam cui nihil magnopere deberem, et huius officii tanti servitutem astringebam testimonio sempiterno. nolo cetera quae a me mandata sunt litteris recitare, praetermitto ne aut proferre videar ad tempus, aut eo genere uti litterarum quod meis studiis aptius quam consuetudini iudiciorum esse videatur.*

Manfred Fuhrmann übersetzte: „Man lese die Rede vor; ich hatte sie wegen der Bedeutsamkeit der Sache, ehe ich sie vortrug, schriftlich abgefasst – ich Schlaukopf habe mich dort an jemanden gebunden, dem ich nicht sonderlich verpflichtet war, und die Knechtschaft dieser großen Dankesschuld durch ein unvergängliches Zeugnis bekräftigt. Ich möchte hier nicht verlesen lassen, was ich sonst noch dem Papier anvertraut habe; ich verzichte darauf, weil es nicht heißen soll, ich benutzte die Gelegenheit zur Selbstdarstellung und beschäftigte mich hier mit Schriften, die sich gewiß besser mit meinen Studien vertragen als mit den Gepflogenheiten der Gerichte<sup>2</sup>.“

---

1) F. Bücher, U. Walter, Mit Manuskript in den Senat? Zu Cic. Planc. 74, RhM 149, 2006, 237–240.

2) Marcus Tullius Cicero, Sämtliche Reden, Bd. VI, München/Zürich 1980, 273. Bücher und Walter bemerken zu Recht, daß auch Fuhrmann mit seiner bewußt

Zum einen werden von Bücher und Walter schwere sprachliche Bedenken gegen den Ausdruck *dicta de scripto est* erhoben, da *orationem dicere* bei Cicero sonst nirgends belegt sei. Hinzu komme der sachliche Anstoß, daß sich Cicero doch gerade bei seiner so wichtigen ersten Rede nach der Verbannung unmöglich die Blöße habe geben können, nicht frei zu sprechen. Ich halte diese Begründung nicht für überzeugend und den Text von Cic. Planc. 74 für korrekt, ja sogar für ein wichtiges Zeugnis, das die Bedeutung und den Gebrauch von schriftlich Niedergelegtem illustrieren kann.

Zunächst zur sprachlichen Seite. Zwar gebraucht Cicero für ‚eine Rede halten‘ in der Tat meist *orationem habere* und nirgends sonst *orationem dicere*. Aber das ist gar nicht verwunderlich, da er auch nirgends sonst eine vom Manuskript gehaltene Rede erwähnt. Für den Sonderfall einer abgelesenen Stellungnahme ist *dicere de scripto* bei Cicero geradezu der Terminus technicus. Die Belege sind Cic. fam. 10,13,1 (*de scripto dicta sententia est*), Cic. Sest. 129 (*de scripto sententia dicta*) und Cic. Att. 4,3,3 (*de scripto ita dixerat*). Zwar geht es bei all diesen Stellen nicht um *orationes*, sondern um *sententiae* im Senat; daß aber bei der Kennzeichnung eines Vortrags *de scripto* unterschieden wurde zwischen einer Rede einerseits und einer Meinungsäußerung bzw. einem Antrag andererseits, ist nicht belegbar und auch unwahrscheinlich. Das Spezifische des Redenhaltens, der freie Vortrag, war beim Ablesen ja gerade aufgehoben. Auch ist der Ausdruck *orationem dicere* keineswegs ungewöhnlich. Schon bei Terenz wird er gebraucht, wenn es nicht um das ‚Halten‘ einer *oratio* geht – das ist auch bei ihm *orationem habere* –, sondern um den Vortrag einer (in diesem Fall von einem anderen aufgeschriebenen) ‚Rede‘<sup>3</sup>. Seneca der Ältere gebraucht *orationem dicere* ebenfalls genau in diesem Sinn, wenn er schreibt *nunc quilibet orationes in Verrem tuto dicet pro suo*<sup>4</sup>.

---

ungenauen Übersetzung von *dicta de scripto est* vor der vom Wortlaut her unabweißbaren Folgerung zurückschreckte, Cicero sei mit einem Manuskript in den Senat gekommen (wie Anm. 1, 240 Anm. 12).

3) Ter. Hec. 381: *hanc habere orationem*; Heaut. 13–15: *sed hic actor tantum poterit a facundia / quantum ille potuit cogitare commode / qui orationem hanc scripsit quam dicturus sum*.

4) Suas. 1,19; H. Bornecque (1932) übersetzt *dicere* hier mit „lire“, was nicht zwingend, aber sehr wahrscheinlich ist.

Zudem kennen wir keinen Ausdruck für ‚die eigene Rede vom Manuskript halten‘, der an dieser Stelle passender gewesen wäre. *Recitare* (seit Plautus belegt<sup>5</sup>) bedeutet das Verlesen von Schriftstücken, etwa von Briefen, Gesetzen oder auch Reden, die etwas belegen sollen<sup>6</sup>; auch bei Cicero gibt es dafür sehr viele Beispiele<sup>7</sup>. ‚Rezitiert‘ wurden Reden also nur dann, wenn es sich um solche der Vergangenheit handelte, die in der aktuellen Situation eine Art Beweisstück waren<sup>8</sup>. An keiner Stelle wird *recitare* für das ‚Ablesen‘ einer für den jeweiligen Anlaß verfaßten Rede durch den Autor gebraucht. Erst in späterer Zeit, als die Rezitationskultur der Kaiserzeit diese Unterschiede verwischt hatte, ‚rezitierte‘ man auch solche Reden<sup>9</sup>. Angesichts des Vorkommens von *orationem dicere* beim älteren Seneca, angesichts des bei Cicero häufigen Ausdrucks *sententiam de scripto dicere* und angesichts des Fehlens erkennbarer Alternativen für die Bezeichnung einer vom eigenen Manuskript gehaltenen Rede scheint mir ein spachlicher Anstoß des überlieferten Textes in Planc. 74 nicht evident zu sein.

Was das inhaltliche Problem angeht, sollen zunächst die beiden Stellen geprüft werden, die die Autoren als Beleg dafür zitieren, daß Cicero selbst gegen den Gebrauch von Aufzeichnungen beim mündlichen Vortrag polemisierte. In der dritten *Philippica* macht er sich über Antonius zwar lustig, nicht aber weil dessen Antrag zur Verlesung kam (anstatt mündlich vorgetragen zu werden), sondern weil Antonius als amtierender Consul trotz großsprecherischer Ankündigung keinen Bericht (*relatio*) zum Verhalten des jungen Caesar lieferte, sondern sich hinter einem Consular ‚versteckte‘ (Cic. Phil. 3,19f.); der brachte einen mitgebrachten Antrag (*sententia*) zur Verlesung, was als solches jedoch gar nicht

---

5) Plaut. Pers. 500.528.

6) In der Prosa zuerst in Catos *De sumptu suo* belegt (ed. H. Jordan, Leipzig 1860, p. 37,7.10.13); vgl. auch Sall. Iug. 24,1; Liv. 1,24,7; Sen. contr. 2,4,8.

7) Bes. instruktiv ist Cic. Cluent. 138–142; vgl. auch Cic. inv. 2,138; Verr. 2,3,120; Q. Rosc. 43; Quinct. 60; de orat. 1,244 u.a. – *recitare* war auch üblich für den Vortrag eigener Gedichte: Hor. ars 474; Sen. suas. 2,19; Sen. epist. 95,2; Plin. epist. 1,13,2; Suet. vita Terent. 3 (= p. 28 Reifferscheid).

8) Vgl. neben den Cato-Stellen (oben, Anm. 6) besonders unsere Plancius-Passage (*recitetur oratio, quae ...*), wo jeweils Ausschnitte früherer Reden des Redners von Rezitatoren vorgetragen werden, und Sen. suas. 6,15, wo der Redner selbst seine früheren Reden ‚rezitiert‘ (der fiktive Kontext spielt dabei keine Rolle).

9) Der früheste Beleg ist Suet. Aug. 84,2 (unten, Anm. 22).

gewertet wird (und tatsächlich auch durchaus üblich war<sup>10</sup>): „Denen gegenüber, die (im Senat) zusammengekommen waren, wagte er nicht, auch nur ein Wort über Caesar zu verlieren, obwohl er doch (vorher) verkündet hatte, er werde über ihn dem Senat berichten. Ein Konsular hatte vielmehr einen schriftlichen Antrag mitgebracht [der dann zur Verlesung und Abstimmung kam]“<sup>11</sup>. Eine negative Beurteilung des Vorlesens liegt hier schon deshalb nicht vor, weil es ja nicht Antonius war, der den Antrag stellte, sondern ein Consular, gegen den Ciceros Angriff gar nicht gerichtet ist. Hätte der Consular seinen Antrag in freiem Vortrag extemporiert, wäre Ciceros Polemik keineswegs gegenstandslos gewesen.

Auch in Phil. 10,5f. geht es Cicero nicht um eine Abwertung der Manuskriptbenutzung: Q. Fufius Calenus hatte laut Cicero einen ganz tōrichtigen Antrag gestellt und wird von diesem deshalb getadelt. Cicero kommt es dabei auf den genauen Wortlaut des Antrags an, weshalb er hervorhebt, daß Calenus ihn nicht frei formuliert, sondern „in schriftlicher, also durchdachter und überlegter Form“ (*scriptum, mediatum, cogitatum*) in den Senat gebracht und dort abgelesen habe (*dixisti de scripto*). Er müsse also auch für die Wortwahl geradestehen und könne sich nicht auf einen Lapsus herausreden. Wieder wird der Gebrauch von schriftlichen Anträgen keineswegs als ehrenrührig dargestellt. Im Gegenteil, es wird sogar deutlich, wozu er gut war. Calenus selbst fand seinen Antrag ja überhaupt nicht tōricht, sondern hatte lange daran getüfelt. Nicht dies also, nicht die schriftliche Vorlage, war der Gegenstand des Vorwurfs, sondern das Ergebnis.

Bevor ich nun weiter die Frage verfolge, ob und unter welchen Umständen bei einem Redner Manuskripte zu sehen waren, möchte ich ein weiteres Argument vorbringen, das den Text *dicta de scripto est* in Cic. Planc. 47 stützt und gegen eine Konjektur spricht, die dieses Ablesen eliminiert<sup>12</sup>. Ciceros Fortsetzung der

10) Bücher und Walter selbst zitieren Cic. fam. 10,13,1, wo deutlich wird, daß auch Cicero seine Anträge mitunter in geschriebener Form in den Senat mitbrachte und dort ablas; diese Praxis zeigt auch Cic. Sest. 129 und Cic. Att. 4,3,3.

11) *Ad eos tamen ipsos qui convenerant, ne verbum quidem ausus est facere de Caesare, cum de eo constituisset ad senatum referre; scriptam attulerat consularis quidam sententiam.*

12) Beide alternativ vorgeschlagenen Konjekturen – *edita de scripto* (eine einmalige Wendung) oder *diligenter descripta* sind auch aus anderen Gründen problematisch, was aber hier auf sich beruhen kann.

Plancius-Rede (*nolo cetera quae a me mandata sunt litteris recitare . . .*) ist nämlich von Bücher und Walter (wie auch von den Übersetzern) mißverstanden worden: *cetera* ist hier im Sinne von ‚die Fortsetzung‘ zu verstehen: Es geht nicht um „seine(n) sonstigen einschlägigen Aufzeichnungen“, d. h. „seine Materialsammlung“ (239) zu diesen Vorgängen<sup>13</sup> – denn solche persönlichen Notizen wären ohne jeden Zeugniswert, so daß sich schon deshalb ihre Präsentation verböte –, sondern um die anschließenden Teile seiner schriftlich vorab niederlegten Rede (das Faktum ist somit doppelt bezeugt), mit denen Cicero die Richter nicht weiter aufhalten will. Denn er will aus seiner (dem *genus demonstrativum* zugehörigen) Dankrede nicht länger als nötig zitieren lassen und den Eindruck vermeiden, die Früchte seiner damaligen rednerischen Bemühungen um ihrer selbst willen vor Gericht auszubreiten<sup>14</sup>. Er hatte den Cn. Plancius in seiner (uns erhaltenen) Dankrede vor dem Senat ja ausführlich hervorgehoben, wollte in seiner Verteidigungsrede *Pro Plancio* aber nur die entscheidende Stelle verlesen lassen<sup>15</sup>, nicht auch das Übrige, seine pathetischen Worte zu Quästorenamt, Sohnschaft und zu Plancius als *quaestor doloris*. Dies wiederum impliziert, daß nach *testimonio sempiterno* und vor *nolo cetera* in der realen Rede (entsprechend dem *recitetur oratio*) der Gerichtsdieners die entsprechende Passage verlas, die aber nicht in den Text aufgenommen wurde.

Diese Auslassung sollte nicht weiter überraschen (auch wenn sie bisher übersehen wurde). Bei der Publikation von Reden war es üblich, die verlesenen Schriftstücke zu übergehen. Ging es doch weder den Lesern noch dem Autor um ein genaues Protokoll der

13) Ähnlich offenbar auch Fuhrmann (wie Anm. 2) 273: „Was ich sonst noch dem Papier anvertraut habe“ mit der Anm. 57 („Wohl ein Hinweis auf Ciceros Versuche, die Konsulatspolitik und die Zeitgeschichte poetisch darzustellen“); für *cetera* im Sinn von ‚die Fortsetzung‘ vgl. z. B. Cic. Cluent. 59 (wo *cetera* und *reliqua* synonym gebraucht werden) und Planc. 59.

14) So ist m. E. Ciceros Hinweis auf das literarische *genus* zu verstehen, das nicht vor Gericht passe. *Studia* übersetzen Bücher und Walter unglücklich mit „Liebhabeereien“ (240), was eine gewisse Distanzierung impliziert; es geht um seine ‚rednerischen Bemühungen‘ und in diesem Sinn um seine ‚Studien‘. Gemeint sind die *studia* des Redners bei der Abfassung.

15) Nämlich Cic. p. red. in sen. 35: *Cuius mei sensus certissimus testis est hic idem, qui custos capitis fuit, Cn. Plancius, qui omnibus provincialibus ornamentis commodisque depositis totam suam quaesturam in me sustentando et conservando collocavit.*

vergangenen Auseinandersetzung, sondern diesem wie jenen um die rednerischen Leistungen, dem Autor zudem auch um den Nachweis seiner patronalen Kompetenz; für beides war der Wortlaut der verlesenen Beweisstücke (Briefe, Redepassagen etc.) nicht von Bedeutung<sup>16</sup>. Wir kennen diese Praxis aus anderen Reden Ciceros ebenso wie etwa aus der *Apologie* des Apuleius<sup>17</sup>.

Mit all dem soll nun nicht behauptet werden, daß es generell üblich gewesen wäre, Reden abzulesen. Das Gegenteil ist bekanntlich der Fall, das Memorieren war ja eines der zentralen *officia oratoris*, was hier nicht weiter dargestellt werden muß<sup>18</sup>. Allerdings ist die verbreitete Vorstellung, das Ablesen einer Rede sei prinzipiell verpönt gewesen – ohne sie wäre die in Frage stehende Konjektur wohl nicht vorgeschlagen worden –, irrig. Bei Gerichts- und Beratungsreden, die ja ein flexibles Reagieren auf den Verlauf der Verhandlung erforderten, war das freie Sprechen sicher die Regel. Selbst hier aber empfiehlt Quintilian zwar diese Technik, macht jedoch zugleich deutlich, daß manche Gerichtsredner auch einen *libellus* in der Hand hielten. Es geht an dieser Stelle um die richtige Handhaltung vor Gericht: Daumen nach oben, Finger leicht gebogen, mit einer Ausnahme: *nisi si libellum tenebit* [sc. die Hand] – *quod non utique captandum est: videtur enim fateri memoriae diffidentiam et ad multos gestus est impedito*<sup>19</sup>.

---

16) Zur Funktion der publizierten Reden Ciceros als Studienobjekt vgl. W. Stroh, *Taxis und Taktik. Die advokatische Dispositionskunst in Ciceros Gerichtsreden*, Stuttgart 1975, 52f.; speziell für Cic. *Planc.* wissen wir, daß Ciceros jüngerer Bruder die Rede aus Gallien dringend angefordert hatte: Cic. ad Q. fr. 3,1,11. Zu Ciceros Motivation, seine Reden zu publizieren, vgl. zuletzt A. M. Riggsby, *Crime and Community in Ciceronian Rome*, Austin/Texas 1999, 178–184 und 228f.; J. W. Crawford, *The Lost and Fragmentary Orations*, in: J. M. May (Hg.), *Brill's Companion to Cicero*, Leiden u. a. 2002, 305–330, hier 306–312; C. P. Craig, *Selected Recent Work on Rhetorica and Speeches*, ebd. 503–531, hier 515–517; J. Powell, J. Paterson, in: dies. (Hg.), *Cicero the Advocate*, Oxford 2004, 52–57; C. Steel, *Roman Oratory* (G&R, *New Surveys in the Classics* 36), Cambridge 2006, 25–43. – Für Literaturhinweise danke ich hier Bernd Manuwald.

17) Cic. Font. 18f.; Cluent. 168.196f.; Cael. 55; Sest. 10; Apul. apol. 37,4; 38,9 (*pauca recita*); 55,12; 69,7f.; 70,8; 80,3; 94,8; 101,7.

18) Hierzu bes. L. Pernot, *La rhétorique de l'éloge dans le monde gréco-romain*, 2 Bde., Paris 1993, hier Bd. I (*Histoire et technique*), 430f.

19) Quint. inst. 11,3,142. Der *libellus* enthält hier wohl nicht den ausgearbeiteten Text der Rede, sondern nur Teile davon oder zusätzliches Material; hierauf be-

Nicht nur auf solche (von Quintilian für weniger vorteilhaft gehaltenen) Fälle jedoch gehen die zahlreichen statuarischen Darstellungen zurück, die den Redner mit ‚Manuskript‘ zeigen, die Rechte im Rednergestus erhoben, die Linke eine Buchrolle umschließend<sup>20</sup>. Wir wissen vielmehr, daß die Verlesung von epideiktischen Reden ganz üblich war. Der berühmte Verginius Rufus zog sich 97 n. Chr. einen zum Tode führenden Hüftbruch zu, als er, gemeinsam mit Kaiser Nerva im Konsulat, eine Dankrede im Senat hielt: Das Manuskript (*liber grandior*) war ihm aus der Hand gefallen, und beim Niederbücken war er gestürzt (Plin. epist. 2,1,5). Wer diese umfangreiche schriftliche Vorlage für ein Zugeständnis an das hohe Alter des Redners hält (obwohl davon bei Plinius nicht die Rede ist), sei an die vorgelesenen Grabreden erinnert, die Tiberius und Drusus zu Ehren des Augustus hielten, oder an die des Septimius Severus für Pertinax<sup>21</sup>. Augustus selbst pflegte in späteren Jahren alle seine Reden vorzulesen<sup>22</sup>; daß Sueton an dieser Stelle vom bekannten Wohllaut der Stimme des Princeps und vom fleißigen Arbeiten mit seinem Stimmlehrer (*phonascus*) spricht, zeigt erneut, daß auch das Verlesen ästhetischen Wert hatte. Auch aus dem griechischen Raum gibt es mehrere Beispiele für verlesene Reden, auch bei offiziellen Gelegenheiten<sup>23</sup>.

Ciceros Rede *Post reditum in senatu* fällt nun gerade in das Genre, in dem das Ablesen nicht unüblich war. Er hätte diese selbstverständliche Vortragsform gar nicht erwähnt, wenn er nicht an der bewußten Stelle der Plancius-Rede betonen mußte, den Wortlaut seiner drei Jahre zurückliegenden Rede genau rekonstruieren zu können. Meist war so etwas nicht möglich, da die Verhandlungen im Senat nicht mitstenographiert wurden (während die später von den Rednern publizierten Versionen oft von den ori-

---

ziert sich offenbar auch Quint. inst. 11,3,132, wo er es als *delicatum* bezeichnet, wenn der (freie) Redner bei seinem Vortrag etwas, was ihm entfallen ist, nachliest.

20) Th. Birt, Die Buchrolle in der Kunst. Archäologisch-antiquarische Untersuchungen zum antiken Buchwesen, Leipzig 1907, ND Hildesheim u. a. 1976, 40–76. Daß diese Darstellungen nur symbolisch die *studia* des Redenden hervorheben sollen, ist wegen der unten genannten Beispiele m. E. auszuschließen.

21) D. C. 56,34,4 (ὁ Δροῦσός τι ἀνέγνω); 56,42,1 (ὁ Τιβέριος μὲν ταῦτα ἀνέγνω); 75,5,1 (ὁ Σεουήρος ... ἀνέγνω ἐγκώμιον).

22) Suet. Aug. 84,2: *ac ne periculum memoriae adiret aut in ediscendo tempus absumeret, instituit recitare omnia.*

23) Vgl. Pernot (wie Anm. 18) 431.

ginalen Reden abwichen)<sup>24</sup>. Cicero repliziert in *Pro Plancio* in einer langen – in der Einleitung angekündigten (4) – Passage (72–101) den Vorwurf, er habe die Dienste, die ihm der Angeklagte in schwerer Zeit (fast als einziger) erwiesen habe, stark übertrieben. Hier kommt nun für ihn alles darauf an, seine Dankesschuld glaubhaft zu machen. Nur um zu erklären, warum er den Wortlaut seiner damaligen Rede genau parat habe, erwähnt Cicero die Tatsache, daß er eine wörtliche Vorlage (*scriptum*) besitze, die er damals im Senat benutzt habe<sup>25</sup>. Dies sei „wegen der großen Bedeutung der Sache“ (*propter rei magnitudinem*) geschehen, was einerseits zu unserem Befund paßt, daß gerade hochoffizielle und förmliche Dankadressen gerne verlesen wurden, und andererseits ein weiteres Mal Ciceros Egozentrik belegt. Da mit ihm, wie er ehrlich glaubte, die Republik vertrieben worden war<sup>26</sup>, war seine triumphale Rückkehr (und die sie begleitende Rede) von höchster staatspolitischer Bedeutung.

Das Verlesen von Reden war also keineswegs prinzipiell verpönt, auch nicht im Senat, und es besteht kein Grund, an der zuverlässig bezeugten – dem modernen ‚Redner‘ ein wenig seinen Minderwertigkeitskomplex erleichternden – Tatsache zu zweifeln: Auch ein Cicero konnte einmal „mit Manuskript in den Senat“ kommen.

Bonn

Konrad Vössing

---

24) Ob stenographische Mitschriften schon zu Ciceros Zeit technisch überhaupt möglich waren (Tironische Noten?), ist übrigens umstritten, vgl. F. Pina Polo, *Contra arma verbis. Der Redner vor dem Volk in der späten römischen Republik*, aus dem Spanischen übers. v. Liess, Stuttgart 1996, 29 (für die Kaiserzeit siehe Apul. flor. 9,9 Helm). Jedenfalls wurden Senatsreden – auch später – nicht von offizieller Seite stenographiert und zu den Akten genommen. Zu Veränderungen in den publizierten Versionen vgl. C. J. Classen, *Recht – Rhetorik – Politik. Untersuchungen zu Ciceros rhetorischer Strategie*, Darmstadt 1985, 4f. (zu Cic. *Planc.* in dieser Hinsicht vgl. J. Humbert, *Les plaidoyers écrits et les plaidoyers réelles de Cicéron*, Paris 1925, ND Hildesheim, New York 1972, 189); Riggsby (wie Anm. 16) 178–180; Craig (wie Anm. 16) 515f.; Powell / Patterson (wie Anm. 16) 53–57; Steel (wie Anm. 16) 26–29.

25) Daher das ausdrückliche *de scripto*, während an sich wohl schon *orationem dicere* inhaltlich ausgereicht hätte (siehe oben).

26) So z. B. Cic. dom. 17; Sest. 128; p. red. in sen. 34.36.